

**Dienstanweisung betreffend den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**

1. Gewichtige Anhaltspunkte

- 1.1 Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.
- 1.2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).
- 1.3 Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden
 1. körperliche und seelische Vernachlässigung,
 2. seelische Misshandlung,
 3. körperliche Misshandlung und
 4. sexuelle Gewalt.
- 1.4 ¹ Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. ² Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. ³ Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. ⁴ Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.
- 1.5 Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:
 1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
 2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
 3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
 4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
 5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
 6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
 7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
 8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
 9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

1.6 Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht aus
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

1.7 Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

1.8 Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

1.9 Zu diesen Anhaltspunkten wird insbesondere auch auf die Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle, Hilfeplan & Teilhabeplan“ des Bayerischen Landesjugendamts verwiesen.

1.10 Mitteilungen der unteren Gesundheitsbehörde nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 GDVG und nach Artikel 14 Absatz 5 Satz 6 GDVG sind stets als gewichtiger Anhaltspunkt nach Nummer 1.5 Unter-
nummer 2 zu werten.

2. Zuständigkeit und Fallverantwortung

2.1 ¹ Zuständig für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung können sein

1. der Allgemeine Soziale Dienst,
2. der Besondere Soziale Dienst Trennung und Scheidung sowie
3. der Besondere Soziale Dienst Vollzeitpflege und Adoption.

² Zuständig ist derjenige dieser Dienste, in dessen Aufgabenbereich die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in Erscheinung getreten sind, hilfsweise der Allgemeine Soziale Dienst. ³ Defallverantwortliche Fachkraft ergibt sich aus der jeweiligen Aufgabenverteilung.

- 2.2 ¹ Können die fallverantwortliche Fachkraft nach Nummer 2.1 nicht ermittelt oder diese sowie deren Vertretungskraft nicht unverzüglich tätig werden, so werden vorläufig die Fachkräfte fallverantwortlich, die sich nach Nummer 3 hierfür bereithalten. ² Sie übergeben die Fallverantwortung spätestens am nächsten Arbeitstag an die fallverantwortliche Fachkraft nach Nummer 2.1 oder deren Vertretungskraft.
- 2.3 ¹ Die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung geht allen anderen Aufgaben vor. ² Bestehen im Einzelfall Unklarheiten über das weitere Vorgehen, suchen die Beschäftigten unverzüglich die Anleitung ihrer Führungskräfte.

3. Arbeitszeitregelung und Rufbereitschaft

- 3.1 ¹ Zur Übernahme der vorläufigen Fallverantwortung halten sich jederzeit Fachkräfte bereit. ² Hierzu besteht
1. an Arbeitstagen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, mittwochs und freitags nur bis 16:00 Uhr, eine Arbeitszeitregelung nach Nummer 9.3,
 2. außerhalb dieser Zeiten eine Rufbereitschaft nach Nummer 11.1
- der Dienstvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit beim Landratsamt Starnberg.
- 3.2 In die Arbeitszeitregelung nach Nummer 3.1 fallen auf verpflichtender Basis grundsätzlich alle in den Arbeitsbereichen nach Nummer 2.1 Satz 1 tätigen Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen und ihnen Gleichgestellte.
- 3.3 ¹ An der Rufbereitschaft nach Nummer 3.1 können sich auf freiwilliger Basis mit Einverständnis ihrer jeweiligen Führungskraft und nach entsprechender Bestätigung durch das Team Personalwesen alle in den Arbeitsbereichen nach Nummer 2.1 Satz 1 tätigen Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen und ihnen Gleichgestellte beteiligen. ² Wer sich in der Zeit bis zum 30.06.2021 bereits an der Rufbereitschaft beteiligt hat, kann dies auch weiterhin tun.
- 3.4 ¹ Ausgestaltung und personelle Besetzung von Arbeitszeitregelung und Rufbereitschaft beruhen auf dem Einvernehmen der daran beteiligten Beschäftigten und ihrer Führungskräfte. ² Die Leiterinnen und Leiter der Teams, zu welchen die Arbeitsbereiche nach Nummer 2.1 Satz 1 gehören, stellen die personelle Besetzung sicher.

4. Mitteilungen

- 4.1 ¹ Die Beschäftigten teilen ihnen bekannt werdende gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich der fallverantwortlichen Fachkraft nach Nummer 2.1 mit, hilfsweise deren Vertretungskraft oder einer vorläufig fallverantwortlichen Fachkraft nach Nummer 2.2. ² Die Mitteilung erfolgt persönlich oder telefonisch, wobei ggf. die eigene Dokumentation und der Aufnahmebogen nach Nummer 4.2 Satz 1 zu übergeben sind.
- 4.2 ¹ Werden von Personen außerhalb des Fachbereichs gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mündlich oder telefonisch mitgeteilt, sind diese von der aufnehmenden Person

unverzüglich und unter Nutzung des hierfür bereitliegenden, standardisierten Aufnahmebogens schriftlich festzuhalten. ² Fehlende Angaben sind bei der mitteilenden Person zu erfragen. ³ Zur Aufnahme kann auf die (ggf. vorläufig oder vertretungsweise) fallverantwortliche Fachkraft verwiesen werden.

- 4.3 ¹ Der Erhalt entsprechender Mitteilungen ist der mitteilenden Person oder Stelle gegenüber kurz zu bestätigen. ¹ Hierbei ist die (ggf. vorläufig oder vertretungsweise) fallverantwortliche Fachkraft als Ansprechperson zu benennen. ³ Soweit möglich, soll hierbei auch ein Akten-/Geschäftszeichen genannt werden.
- 4.4 Auf die Dienstanweisung betreffend Mitteilungen in Strafsachen für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird hingewiesen.

5. Handlungsschritte

- 5.1 ¹ Nimmt die (ggf. vorläufig oder vertretungsweise) fallverantwortliche Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese ihrer Führungskraft mit. ² Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte formell vorzunehmen. ³ Dabei sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). ⁴ Es ist eine fachliche Einschätzung zu treffen, ob es erforderlich ist, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Minderjährigen und von dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen (siehe Nummer 8).
- 5.2 ¹ Im Rahmen der Arbeitszeitregelung nach Nummer 3 kann an die Stelle der Führungskraft nach Nummer 5.1 Satz 1 eine weitere Person treten, die sich zur Übernahme der vorläufigen Fallverantwortung bereit hält; die Führungskraft ist dann am folgenden Arbeitstag zu unterrichten. ² Im Rahmen der Rufbereitschaft nach Nummer 3 genügt es, die Führungskraft am folgenden Arbeitstag zu unterrichten.
- 5.3 Werden Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.
- 5.4 Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- 5.5 Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, sie in Anspruch zu nehmen, sind weitergehende Maßnahmen des Jugendamts (z. B. Einschaltung anderer zuständiger Stellen, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts) im Sinne eines umfassenden Schutzkonzepts erforderlich.
- 5.6 Das Ergebnis der Überlegungen über die jeweils weiteren Verfahrensschritte ist umgehend, spätestens jedoch bis Dienstschluss zu dokumentieren.

6. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- 6.1 ¹ Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. ² Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.
- 6.2 ¹ Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. ² Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- 6.3 Mit der Ersteinschätzung muss im Hinblick auf ein notwendiges Schutzkonzept das weitere Vorgehen dahingehend überprüft und begründet werden, ob im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit
1. eine Inobhutnahme erfolgen muss,
 2. die Polizei/ Staatsanwaltschaft oder Gesundheitshilfe eingeschaltet werden muss,
 3. das Familiengericht angerufen werden muss,
 4. ein sofortiger Hausbesuch durch die Fachkraft erforderlich ist, mit Unterstützung eines Kollegen oder gegebenenfalls der Polizei,
 5. zur weiteren Abklärung vorab noch weitere Recherchen im Umfeld des Kindes eingeholt werden können und ein Hausbesuch in den nächsten Tagen, in den nächsten Wochen oder auch später angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden muss, damit sich die Fachkraft zur richtigen Einschätzung und Bewertung ein eigenes Bild über den Zustand des Kindes, über seine Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven einholen kann.
- 6.4 ¹ Sofern bei Vorliegen einer akuten Gefährdung die Erziehungsberechtigten oder Pflegeeltern bereit und in der Lage sind, ein konkretes Schutzkonzept für das Kind mit festgelegten Vereinbarungen einzuhalten, ist die Risikoeinschätzung in zeitnahen Abständen zu wiederholen. ² Dies gilt auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung.
- 6.5 Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind daneben „kritische Zeitpunkte“ zu beachten, insbesondere:
1. Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
 2. Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen,
 3. Betreuungsübergang vom Leistungserbringer auf das Jugendamt,
 4. Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfluktuations beim Leistungserbringer.
- 6.6 Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend, spätestens jedoch bis Dienstschluss nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Abstimmung zwischen beteiligten Jugendämtern

- 7.1 ¹ Jeder örtliche Träger hat bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu prüfen, ob unmittelbare Schutzmaßnahmen zu treffen sind (§ 87 SGB VIII). ² Darüber hinaus hat er dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen Jugendamt die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur weiteren Wahrnehmung des Schutzauftrags erforderlich sind. ³ Dabei soll

die Mitteilung im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Absatz 5 SGB VIII).⁴ Der Gesetzgeber hat bei dieser Regelung Transparenz- und Partizipationsgesichtspunkte zugrunde gelegt.

- 7.2 ¹ Regelmäßig erfolgt in einem ersten Schritt die Informationsweitergabe zwischen den Fachkräften der beiden Jugendämter. ² Eine schriftliche Mitteilung reicht dabei alleine nicht aus. ³ Umgekehrt ist es aber nicht zwingend, dass ein persönliches Gespräch bei gleichzeitiger Anwesenheit aller beteiligten Fachkräfte geführt wird. ⁴ Die Entscheidung, welche Form des Gesprächs gewählt wird, ist im Einzelfall durch das abgebende Jugendamt zu treffen; dabei können auch technische Möglichkeiten (z. B. Videokonferenz, Telefonat/Telefonkonferenz) zum Einsatz kommen, soweit hierbei die datenschutzrechtlichen Anforderungen auch technisch gewährleistet sind. ⁵ Art und Ergebnis der Fallübergabe sind bis Dienstschluss nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 7.3 ¹ In einem zweiten Schritt sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche durch das leistungszuständige Jugendamt zu informieren und von Anfang an in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. ² Dies ist zu unterlassen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Minderjährigen in Frage gestellt würde.

8. Beschaffung von Informationen

- 8.1 ¹ Da es das fachlich-immanente Ziel ist, die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder bzw. Jugendlichen auch im Hinblick auf die weitere Sicherstellung des Kindeswohls von Anfang an mit einzubeziehen, soll zunächst immer die unmittelbare und vorrangige Informationsbeschaffung über die Eltern/Personensorgeberechtigten im Rahmen der bestehenden Gesetze angestrebt werden. ² Sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, soll dabei ein unmittelbarer Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung eingeholt werden. ³ Damit wird klargestellt, dass nicht nur ein Hausbesuch möglich ist, sondern ein solcher unmittelbarer Eindruck durchaus auch an anderen Stellen im sozialen Umfeld gewonnen werden kann.
- 8.2 ¹ In der Regel erfolgt die Informationsbeschaffung über einen (fallweise unangemeldeten) Hausbesuch. ² Dieser ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen, bei Gefahr im Verzug notfalls unter Einschaltung der Polizei (§ 42 Absatz 6 SGB VIII).
- 8.3 Verhindern die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Wahrnehmung möglicher gewichtiger Anhaltspunkte (z. B. durch Verweigerung der Inaugenscheinnahme des Kindes oder der Wohnung), ist unbeschadet sonstiger Erwägungen in der Regel das Familiengericht anzurufen.
- 8.4 ¹ Soweit notwendig, erfolgt zur Ergänzung (oder ersatzweise) bzw. zur Kontrolle über die Richtigkeit der Informationen der Personensorgeberechtigten die Informationsbeschaffung bei weiteren Stellen. ² Weitere wichtige Informationsquellen sind insbesondere: Kindergarten, Schule, Nachbarschaft, Jugendgruppe, Verein, Jugendfreizeitstätte, Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, Dienste der Hilfe zur Erziehung.

9. Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten

- 9.1 ¹ In § 8a SGB VIII findet sowohl der Begriff des Personensorgeberechtigten als auch der des Erziehungsberechtigten in den unterschiedlichen Absätzen Verwendung (siehe § 7 Absatz 1 Nummern 5 und 6 SGB VIII). ² Der Wunsch des Gesetzgeber war es, Transparenz gegenüber den Betroffenen und Partizipation auch in der Wahrnehmung des Schutzauftrags zu gewährleisten.
- 9.2 ¹ Einzige Einschränkung ist, dass hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 SGB VIII). ² ~~Hat~~ das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den jeweiligen Berechtigten anzubieten (§ 8a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 SGB VIII). ³ ~~Nehmen~~ diese die angebotenen Hilfen nicht an, so sind die weiteren Schritte des Jugendamtes im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzusprechen (s. o.).
- 9.3 Die Ergebnisse sind bis Dienstschluss nachvollziehbar zu dokumentieren.

10. Einbeziehung des Kindes oder der oder des Jugendlichen

- 10.1 ¹ Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte, Beratungsanspruch in Not- und Konfliktlagen) ist zu beachten. ² ~~Von~~ der Verpflichtung zur Beteiligung kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt werden würde (§ 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 SGB VIII).
- 10.2 Das Ergebnis der Einbeziehung, alternativ die Gründe der Nichteinbeziehung, sowie die fachliche Einschätzung der Erforderlichkeit, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen oder nicht, sind bis Dienstschluss nachvollziehbar zu dokumentieren.

11. Einbeziehung Dritter

- 11.1 ¹ ~~Personen~~, die uns im Einzelfall nach § 4 Absatz 3 KKG Daten übermittelt haben, sind in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. ² ~~Von~~ der Verpflichtung zur Beteiligung kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt werden würde (§ 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).
- 11.2 Das Ergebnis der Einbeziehung, alternativ die Gründe der Nichteinbeziehung, sind bis Dienstschluss nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 11.3 ¹ Die Personen nach Nummer 11.1 erhalten von uns zeitnah eine Rückmeldung, ob wir die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sehen und ob wir zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden sind bzw. noch tätig sind (§ 4 Absatz 4 Satz 1 KKG). ² Hiervon kann im Einzelfall nur abgesehen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt werden würde.
- 11.4 Die erfolgte Rückmeldung, alternativ die Gründe des Unterbleibens dieser Rückmeldung, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

12. Hilfeplanung und individuelles Schutzkonzept

- 12.1 ¹ Das Angebot und die Motivation zur Inanspruchnahme entsprechender Hilfen erfolgt in der Regel nach den Verfahrensvorschriften für die Einleitung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) und führt je nach Fallgestaltung über den Hilfeplan hinaus zu einem umfassenden, individuellen Schutzkonzept, in dem auch Leistungen und Maßnahmen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht gezogen werden (siehe auch § 8a Absatz 3 SGB VIII). ² Zusätzlich zum Hilfeplan sind in ein individuelles Schutzkonzept jene Handlungsoptionen aufzunehmen, die geeignet sind, alle Gefährdungstatbestände zu beseitigen.
- 12.2 ¹ Die schriftliche Dokumentation des Hilfeplans, ggf. des umfassenderen individuellen Schutzkonzepts, ist obligatorisch. ² Hierbei ist auf die Verpflichtung der Vorlage des Hilfeplans nach § 50 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 SGB VIII, nicht jedoch des schriftlich niedergelegten Schutzkonzepts, gegenüber dem Familiengericht abzustellen.

13. Anrufung des Familiengerichts

- 13.1 ¹ Ob eine Anrufung des Familiengerichts die richtige Maßnahme zur Abwehr der Gefährdung des Kindes ist, ist im Einzelfall fachlich zu prüfen und zu entscheiden. ² Es kann bereits dann das Familiengericht angerufen werden, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. ³ Eine Anrufung des Familiengerichts kann auch dann in Frage kommen, wenn im Einzelfall die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend oder geeignet erscheinen (z. B. im Hinblick auf die Beweislage in einem Strafverfahren).
- 13.2 Die Grundlage für diese Entscheidung ist bis Dienstschluss nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 13.3 Für die Anrufung des Familiengerichts gelten die Maßgaben der jeweiligen Teamleiterinnen und -leiter.

14. Inobhutnahme

- 14.1 Für die Inobhutnahme aufgrund einer Entscheidung nach § 8a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII gelten die weiteren Bestimmungen nach § 42 SGB VIII.
- 14.2 Die Grundlage für diese fachbereichsinterne Entscheidung unter Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist entsprechend bis Dienstschluss nachvollziehbar zu dokumentieren.

15. Dokumentation und Statistik

- 15.1 Für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns der Fachkräfte im Jugendamt ist es wichtig, alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 15.2 Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte, und zwar nach den im Jugendamt eingeführten Standards, mindestens aber muss die Dokumentation bei jedem Verfahrensschritt beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitschiene für Überprüfungen.

15.2 ¹ Die Dokumentation erfolgt durch die (ggf. vorläufig oder vertretungsweise) fallverantwortlichen Fachkräfte im IT-gestützten Fachverfahren OK.KIWO. ² Vorläufige Schutzmaßnahmen sind ggf. gesondert im IT-gestützten Fachverfahren OK.JUS zu dokumentieren.

15.4 Aus den Eintragungen in OK.KIWO und OK.JUS speist sich die Statistik nach § 98 Absatz 1 Nummern 9 und 13 SGB VIII i. V. m. § 99 Absätze 6 und 6b SGB VIII.

16. Datenschutz

16.1 ¹ Soweit dem mit dem Fall befassten Jugendamt oder sonstigen Trägern zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. ² Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Absatz 1 SGB VIII, § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB X). ³ Dabei dürfen Sozialdaten ausnahmsweise auch bei Dritten erhoben werden (§ 62 Absatz 3 Nummer 2d SGB VIII). ⁴ HÜbrigen siehe Nummer 8. ⁵ Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII zu beachten.

16.2 Bei Zielkonflikten gilt der Grundsatz, dass gegebenenfalls andere grundlegende Rechte wie etwa das autonome Betätigungsrecht freier Träger oder das Recht zur ungehinderten Berufsausübung hinter dem konkreten Schutzbedürfnis eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen zurückstehen müssen.

16.3 ¹ Die Betroffenen sind ggf. vorab darauf hinzuweisen, dass wir Personen, die uns im Einzelfall nach § 4 Absatz 3 KKG Daten übermittelt haben, zeitnah eine Rückmeldung dazu geben, ob wir die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sehen und ob wir zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden sind bzw. noch tätig sind. ² Dieser Hinweis unterbleibt nur, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt würde (§ 4 Absatz 4 Satz 2 KKG).

17. Qualitätssicherung

17.1 Neue Beschäftigte sind von ihren Führungskräften innerhalb eines Monats nach Eintritt mit den Regelungen dieser Dienstanweisung, der §§ 8, 8a, 8b und 42 SGB VIII sowie §§ 1 bis 5 KKG vertraut zu machen.

17.2 Sämtliche Beschäftigten sind von ihren Führungskräften einmal innerhalb eines jeden Kalenderjahres mit den Regelungen dieser Dienstanweisung, der §§ 8, 8a, 8b und 42 SGB VIII sowie §§ 1 bis 5 KKG vertraut zu machen.

17.3 Die Leiterinnen und Leiter der Teams, zu welchen die Arbeitsbereiche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gehören, berichten dem Fachbereichsleiter regelmäßig, wenigstens einmal wöchentlich, über neu bekannt gewordene Fälle von Kindeswohlgefährdung sowie über wesentliche Entwicklungen in diesen Fällen.

18. Schlussbestimmungen

18.2 ¹ Diese Dienstanweisung tritt am 01.10.2021 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung betreffend den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vom 24.06.2021 außer Kraft.

18.2 Diese Dienstanweisung ist ein offenes Dokument.

gez.

Engelke
Fachbereichsleiter